

G e s e t z

vom ..... 17. Okt. 1968 .....

über die erwerbsmäßige Unterweisung im Skilauf (NÖ. Skischulgesetz).

1. Abschnitt

Skischulen

§ 1

Begriff

(1) Skischulen sind Einrichtungen, in denen erwerbsmäßig Unterweisung im Skilauf erteilt wird.

(2) Als erwerbsmäßig gilt die Unterweisung im Skilauf, wenn für die Unterweisung die Zahlung eines Entgeltes vereinbart wird, Geld- oder Sachleistungen - auch freiwillige - erbracht werden oder wenn sonstige Umstände die Absicht auf Erwerb erkennen lassen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die erwerbsmäßige Unterweisung im Skilauf darf unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nur in Skischulen erfolgen.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Unterweisung im Skilauf im Rahmen

- a) der dienstlichen Ausbildung des Bundesheeres und der Exekutive, wie der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei und der Zollwache;
- b) des lehrplanmäßigen Unterrichtes öffentlicher Schulen oder inländischer Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr.244/1962, und der diesen Schulen angeschlossenen Internate und Heime;
- c) der Tätigkeit einer Bundes- oder Landesdienststelle zur Ausbildung und Fortbildung von Berufsskil Lehrern und Vereinsskillehrwarten - das sind von einem Verein entsprechend seinen Statuten geprüfte Lehrwarte - sowie der Lehrer öffentlicher Schulen oder Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes;
- d) der Tätigkeit eines Vereines mit dem Sitz im Inland, soferne zum satzungsmäßigen Vereinszweck auch die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder gehört;
- e) der Tätigkeit der Universitätsturnanstalten;
- f) des Ausflugsverkehrs einer Skischule eines anderen Bundeslandes für ihre Skischüler;
- g) ausländischer Schulen zum Zwecke der Durchführung von Schulskikursen mit anstaltseigenen Lehrkräften.

(3) Werbung und Aufnahme von Schülern in eine Skischule eines anderen Bundeslandes während des Ausflugsverkehrs (Abs.2 lit.f) sind nicht gestattet.

§ 3

Bewilligung

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Der Betrieb einer Skischule bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn im angestrebten Standort ein Bedarf gegeben ist und der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) erfüllt. Bei Beurteilung des Bedarfes ist auf die Interessen des Fremdenverkehrs, der betroffenen Gemeinden und der bestehenden Skischulen Bedacht zu nehmen.

§ 4

Bewilligung

Persönliche Voraussetzungen

(1) Bewerber um eine Bewilligung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) Eigenberechtigung,
- c) Vollendung des 24. Lebensjahres,
- d) Verlässlichkeit,
- e) körperliche Eignung zur persönlichen Ausübung der Bewilligung,
- f) fachliche Befähigung und praktische Betätigung.

(2) Der Nachweis der körperlichen Eignung ist vom Bewerber durch ein Zeugnis des Amtsarztes der für seinen Wohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, der Nachweis der fachlichen Befähigung durch Vorlage eines Zeugnisses nach bundesrechtlichen Vorschriften (§ 8 Abs.3 lit.a) über die Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes im Skilauf, zu erbringen.

(3) Die praktische Betätigung ist durch den Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung als Skilehrer an einer niederösterreichischen Skischule oder an einer mit den Grundsätzen dieses Gesetzes in Einklang stehenden Skischule eines anderen Bundeslandes zu erbringen.

## § 5

### Inhalt und Umfang der Bewilligung

(1) Der Bescheid, mit dem die Bewilligung zum Betrieb einer Skischule erteilt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Skischule; diese hat den Vor- und Zunamen des Bewilligungsinhabers und allenfalls noch einen zur näheren Kennzeichnung der Skischule geeigneten, jede Verwechslung mit anderen Skischulen ausschließenden Zusatz zu enthalten;
- b) die Bestimmung des Standortes, das ist jener Ort, an dem die Skischule ihren Sitz hat;
- c) die Bestimmung des Skischulgebietes (§ 6);

d) den Ausspruch, daß die Bewilligung auch zur Führung von Skitouren im Rahmen einer Skischule berechtigt, sofern das Gelände ohne Benützung eines Seiles oder anderer Sicherungsmittel und ohne Gefährdung der Geführten zu Fuß oder mit Skiern begangen werden kann.

(2) Durch den Ausspruch gemäß Abs.1 lit.d werden Berechtigungen zur Führung von Skitouren nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

## § 6

### Skischulgebiet

(1) Das Skischulgebiet ist unter Bedachtnahme auf den Bedarf (§ 3 Abs.2), auf die vorhandenen Fremdenverkehrseinrichtungen und auf ausreichende geeignete Übungsplätze zu bestimmen; es hat ein geschlossenes Gebiet zu umfassen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Bestimmung des Skischulgebietes, so kann dieses neu bestimmt werden.

(2) Anwerbung und Aufnahme von Schülern durch eine Skischule in einem anderen als dem in ihrem Bewilligungsbescheid bestimmten Skischulgebiet sind unzulässig.

## § 7

### Verfahren

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Erteilung der Bewilligung oder vor Neubestimmung eines Skischulgebietes die betroffenen Gemeinden, den NÖ.Skilchrerverband (§ 13),

die Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und den Sportbeirat anzuhören; diese sind von der Einbringung des Ansuchens mit der Aufforderung zu verständigen, innerhalb von sechs Wochen Stellung zu nehmen.

(2) Bewilligungen und Neubestimmungen von Skischulgebieten sind im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde zu verlautbaren.

### § 8

#### Pflichten der Bewilligungsinhaber

(1) Die Aufnahme, die vorübergehende oder dauernde Einstellung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes der Skischule ist der Bezirksverwaltungsbehörde vom Bewilligungsinhaber binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Jede Skischule hat die im Bewilligungsbescheid festgelegte Bezeichnung zu führen.

(3) Als Skilehrer dürfen nur Personen beschäftigt werden, die

a) nach bundesrechtlichen Vorschriften,

b) nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder

c) unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach gesetzlichen Vorschriften eines anderen Bundeslandes

befähigt sind, Unterricht im Skilauf zu erteilen.

(4) Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, die vom NÖ. Skilehrerverband beschlossene einheitliche Skischulorganisation und Lehrmethode in ihren Skischulen einzuführen.

(5) Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Bewilligungsinhaber und Skillehrer einer Skischule haben ein dem Ansehen des Sportlehrerstandes und den Interessen des Fremdenverkehrs entsprechendes Verhalten zu beobachten.

(7) Bewilligungsinhaber und Skilehrer einer Skischule sind verpflichtet, bei innerhalb des Skischulbetriebes eingetretenen Unfällen unverzüglich Hilfe zu leisten und für eine allenfalls notwendige ärztliche Betreuung zu sorgen.

(8) Des weiteren sind Bewilligungsinhaber und Skilehrer einer Skischule verpflichtet, wenn sie von einem Unfall oder von Lawinen- oder Unwetterkatastrophen Kenntnis erhalten, unverzüglich das zuständige Gemeindeamt oder die nächstgelegene Dienststelle der Organe der öffentlichen Sicherheit oder des Bergrettungsdienstes zu benachrichtigen und selbst die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu veranlassen oder sich an Hilfs- oder Rettungsaktionen zu beteiligen.

§ 9

Ausübung der Bewilligung

(1) Die Bewilligung ist persönlich auszuüben.

(2) Die Ausübung der Bewilligung durch einen Vertreter, der den Voraussetzungen des § 4 entsprechen muß, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe bewilligt werden. Rücksichtswürdige Gründe sind insbesondere:

a) Krankheitsfall;

b) Berufung zur Beratung in Angelegenheiten des Skisportes oder Teilnahme an Sportkonkurrenzen;

c) Teilnahme an Kongressen und Studienreisen;

d) Tätigkeit als Trainer oder Rennleiter für National- oder Ländermannschaften;

e) Tod des Bewilligungsinhabers, wenn in einem Ansuchen zur **Genehmigung** des Witwen- und Deszendentenfortbetriebes oder eines von beiden um die Überschreitung der Frist für die Bestellung eines befähigten Geschäftsführers angesucht wird (Abs.6).

(3) Die Vertretung darf im Falle des Abs.2 lit.a die Dauer von zwei Jahren, lit.b die Dauer von einem Jahr, lit.c die Dauer von drei Monaten, lit.d und e die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

(4) Um die Bewilligung der Ausübung durch einen Vertreter ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Diese hat vor ihrer Entscheidung den NÖ.Skilchrerverband anzuhören.



(5) Nach dem Tode des Bewilligungsinhabers können dessen Witwe oder die erbberechtigten Deszendenten, die das im § 4 Abs.1 lit.c vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben, oder beide gemeinsam, die Skischule des Verstorbenen unter dessen Namen für ihre Rechnung auf die Dauer von längstens fünf Jahren, gerechnet vom Todestage des Bewilligungsinhabers an, weiterführen. Um die Bewilligung zur Weiterführung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde binnen vier Wochen, gerechnet vom Todestage des Bewilligungsinhabers an, anzusuchen. In diesem Ansuchen ist auch um die Genehmigung der Bestellung eines befähigten Geschäftsführers einzukommen; der Geschäftsführer muß die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

(6) Eine Überschreitung der vierwöchigen Frist kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe über Ansuchen genehmigt werden. In diesem Falle ist ein Vertreter gemäß Abs.2 innerhalb dieser Frist zu bestellen.

(7) Dem Ansuchen (Abs.5) ist stattzugeben, wenn die Witwe oder die erbberechtigten Deszendenten die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 lit.a, b und d nachweisen und einen Geschäftsführer bestellen.

(8) Erlischt die Bewilligung zum Betrieb einer Skischule mit dem Tode des Bewilligungsinhabers oder endet das Recht auf Weiterführung gemäß Abs.5, so ist im Falle der neuerlichen Verleihung einer Bewilligung für den gleichen Stand-

ort bei Zutreffen der persönlichen Voraussetzungen (§ 4) einem Bewerber, dem gemäß Abs.5 das Recht zur Weiterführung zugestanden ist - gleichgültig ob er dieses Recht ausgeübt hat oder nicht - oder einem im Zeitpunkte des Todes des Bewilligungsinhabers bereits großjährigen erbberechtigten Deszendenten vor anderen Bewerbern der Vorzug zu geben.

§ 10

Fortbildungslehrgang

(1) Bewilligungsinhaber und Skilhrer einer Skischule sind verpflichtet, alle drei Jahre einen mindestens sechstägigen Fortbildungslehrgang zu besuchen.

(2) Die Landesregierung hat die näheren Bestimmungen über Beginn und Dauer des Lehrganges, die Ausbildungsgegenstände, die Beurteilung des Ausbildungsergebnisses und den Kursbeitrag durch Verordnung zu erlassen.

(3) Die Durchführung der Fortbildungslehrgänge obliegt dem NÖ.Skilhrerverband.

(4) Vom Besuch eines oder mehrerer Fortbildungslehrgänge kann die Landesregierung über Ansuchen aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen rücksichtswürdigen Gründen nach Anhören des NÖ.Skilhrerverbandes befreien.

(5) Vom Besuch der Fortbildungslehrgänge sind Skilhrer einer Skischule befreit, die in Ausbildung zur Erlangung der Befähigung gemäß § 8 Abs.3 lit.a stehen.

§ 11

Zurücklegung, Erlöschen, Entzug und Zurücknahme  
der Bewilligung

- (1) Der Bewilligungsinhaber kann seine Bewilligung jederzeit zurücklegen. Die Rücklegungserklärung wird mit dem Tage des Einlangens bei der Bezirksverwaltungsbehörde wirksam.
- (2) Die Bewilligung erlischt durch den Tod des Bewilligungsinhabers.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bewilligung entziehen:
- a) wenn der Bewilligungsinhaber wiederholt wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen rechtskräftig bestraft wurde;
  - b) wenn festgestellte Mängel bei der Führung der Skischule innerhalb einer von der Behörde bestimmten angemessenen Frist nicht behoben wurden;
  - c) wegen eines das Ansehen des Sportlehrerstandes oder die Interessen des Fremdenverkehrs schädigenden Verhaltens;
  - d) wenn der Bewilligungsinhaber dem Fortbildungslehrgang ohne Bewilligung der Landesregierung fernbleibt;
  - e) wenn der Bewilligungsinhaber sich weigert, die vom NÖ. Skilehrerverband beschlossene einheitliche Skischulorganisation und Lehrmethode in seiner Skischule einzuführen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung zurückzunehmen:

- a) wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Bewilligungsinhaber bei Erteilung der Bewilligung eine der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs.1 nicht erfüllt hat;
- b) wenn festgestellt wird, daß der Bewilligungsinhaber eine der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs.1 lit.a, b und d nicht mehr erfüllt;
- c) wenn der Betrieb der Skischule nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder durch zwei aufeinanderfolgende Saisonen eingestellt wird.

## § 12

### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Gemeinden haben die ihnen auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

## 2. Abschnitt

### NÖ. Skilehrerverband

## § 13

### Zugehörigkeit

(1) Bewilligungsinhaber und Skilehrer einer Skischule in Niederösterreich bilden den NÖ. Skilehrerverband.

(2) Der NÖ.Skilchrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

(3) Die Zugehörigkeit zum NÖ.Skilchrerverband beginnt mit der Tätigkeit an einer Skischule und endet mit Ablauf des Verbandsjahres (30. September), in dem letztmalig eine Tätigkeit an einer Skischule ausgeübt wurde.

(4) Skilchrer, die an keiner Skischule in Niederösterreich mehr tätig sind, können auf ihren Antrag als freiwillige Mitglieder im NÖ.Skilchrerverband verbleiben, sofern sie sich bereit erklären, die Fortbildungslehrgänge zu besuchen.

(5) Die Mitglieder haben einen jährlichen Pflichtbeitrag zu leisten, der nach Bewilligungsinhabern und Skilchrern gestaffelt ist.

#### § 14

##### Aufgaben

(1) Der NÖ.Skilchrerverband hat neben der Erfüllung der ihm in diesem Gesetz übertragenen Obliegenheiten nachstehende Aufgaben:

- a) Förderung des Skischulwesens;
- b) Wahrung des Ansehens des Verbandes und der Standeschre (§ 8 Abs.6);
- c) Festlegung einer einheitlichen Skischulorganisation und Lehrmethode;
- d) Weiterentwicklung der Skimethodik, Sicherheit und Skitechnik.

(2) Zu den Aufgaben des NÖ. Skilehrerverbandes gehört nicht die berufliche Vertretung seiner Mitglieder.

§ 15

Organe

Organe sind der Obmann, der Vorstand und die Vollversammlung.

§ 16

Obmann

(1) Dem Obmann obliegen:

- a) Vertretung des Verbandes nach außen;
- b) Führung der laufenden Geschäfte;
- c) Einberufung und Leitung der Vollversammlung sowie Durchführung deren Beschlüsse.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten.

(3) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten des NÖ. Skilehrerverbandes begründet werden, bedürfen der Unterschrift des Obmannes und des Kassiers (§ 17 Abs. 1).

§ 17

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern, und zwar dem Obmann, dem Schrift-

führer, dem Kassier sowie je einen Stellvertreter dieser drei Vorstandsmitglieder. Im Vorstand müssen die Bewilligungsinhaber und die Skillehrer mit mindestens je zwei Angehörigen ihrer Standesgruppe vertreten sein.

(2) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht dem Obmann oder der Vollversammlung vorbehalten sind, so insbesondere:

- a) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 13 Abs.4;
- b) Ausübung des Disziplinarrechtes;
- c) Durchführung der Fortbildungslehrgänge;
- d) Ausbildung und Prüfung der Skillehrer gemäß § 8 Abs.3 lit.b.

## § 18

### Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des NÖ. Skilchrervorbandes (§ 13 Abs.1 und 4).

(2) Der Vollversammlung sind vorbehalten:

- a) Erlassung und Änderung der Satzung;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Festlegung einer einheitlichen Skischulorganisation und Lehrmethode;
- d) Festsetzung der Höhe der Pflichtbeiträge;
- e) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß.

- (3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 13 Abs.1 anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

## § 19

### Satzung

- (1) Der NÖ.Skilehrerverband hat sich eine Satzung zu geben; diese hat jedenfalls zu enthalten:
  - a) Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes; jedes Vorstandsmitglied ist in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen;
  - b) Bestimmung jener Angelegenheiten, die über § 18 Abs.2 hinausgehend der Vollversammlung vorbehalten sind;
  - c) Bestimmungen über die Ahndung von Verletzungen des Ansehens des Verbandes und der Standeschre sowie anderen Pflichtverletzungen, wobei als Disziplinarstrafen die Verwarnung und Geldstrafen bis höchstens S 2.000 vorgehen werden können;
  - d) Bestimmungen über eine allfällige Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Barauslagen an die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder die ordnungsgemäße Besorgung der Verbandsgeschäfte nicht gewährleistet ist.



§ 20

Aufsicht

- (1) Der NÖ.Skilehrerverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung hat Maßnahmen des NÖ.Skilehrerverbandes, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen, zu beheben.
- (3) Die Landesregierung ist zu allen Sitzungen der Vollversammlung des NÖ.Skilehrerverbandes einzuladen. Ihr Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung binnen vier Wochen mitzuteilen. Die Landesregierung hat Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluß war.

3. Abschnitt

Ausbildung und Prüfung der Skilehrer

§ 21

Ausbildung und Prüfung

- (1) Zur Skilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Verlässlichkeit besitzen.

(2) Die Ausbildung besteht im ersten Jahr aus einem mindestens vierzehntägigen Einführungslehrgang mit anschließender Prüfung, einer mindestens einundzwanzigtägigen Praxiszeit im darauffolgenden Winter an einer Skischule in Niederösterreich oder an einer mit den Grundsätzen dieses Gesetzes im Einklang stehenden Skischule eines anderen Bundeslandes und im zweiten Jahr aus einem mindestens vierzehntägigen Lehrgang mit anschließender Prüfung.

(3) Die Skilchrerausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil hat insbesondere folgende Fachgebiete zu umfassen:

- a) Staatsbürgerkunde;
- b) Kenntnis des Skischulgesetzes und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften;
- c) Rechte und Pflichten der Skilchrer;
- d) Lehrmethode;
- e) Körperlehre;
- f) Hilfeleistung bei Unfällen;
- g) Schnee- und Lawinenkunde;
- h) Orientierungs- und Kartenkunde.

Der praktische Teil hat insbesondere folgendes zu umfassen:

- a) allgemeine Körperausbildung;
- b) die verschiedenen Arten des Skilaufes und der Skitechnik;
- c) Seilkunde und Seilübungen;
- d) Bergrettungsübungen;
- e) Grundzüge der Kenntnisse für Tourenführung.

(4) Die näheren Vorschriften über die Durchführung der Ausbildungslehrgänge und der Skilehrerprüfung hat die Landesregierung in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch Verordnung zu erlassen.

(5) Die zur Ausbildung und Prüfung verwendeten Lehrkräfte haben, soweit dies zur Vermittlung der Kenntnisse in den einzelnen Fachgebieten erforderlich ist, jedenfalls die Befähigung als Skilehrer gemäß § 8 Abs.3 lit.a nachzuweisen.

(6) Die Ausbildung und Prüfung der Skilehrer obliegt dem NÖ.Skilehrerverband.

#### 4.Abschnitt

#### Strafbestimmungen

#### § 22

(1) Eine Verwaltungsübertretung beght und ist mit Geld bis zu S 6.000 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

- a) der Bestimmung des § 2 Abs.3 zuwiderhandelt;
- b) ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde eine Skischule betreibt (§ 3);
- c) ohne hierzu nach anderen gesetzlichen Vorschriften berechtigt zu sein, im Rahmen einer Skischule Skitouren führt, ohne daß die Voraussetzungen gemäß § 5 lit.d vorliegen;

- d) Skischüler entgegen der Bestimmung des § 6 Abs.2 anwirbt oder aufnimmt;
- e) den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt;
- f) die Bewilligung entgegen den Bestimmungen des § 9 durch einen Vertreter ausüben läßt.

(2) Bei besonders erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

## 5. Abschnitt

### Übergangsbestimmungen

#### § 23

(1) Inhaber von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Skischulen haben innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Bewilligung gemäß § 3 Abs.1 anzusuchen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) erfüllt. Kann der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen nicht nachweisen, dann ist ihm hiefür eine Frist, die vier Jahre nicht überschreiten darf, einzuräumen.

(2) Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs.3 nicht erfüllen aber in Ausbildung als Skilehrer begriffen sind, dürfen durch drei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, als Skilehrer an Skischulen beschäftigt werden.

(3) Zum Zwecke der Konstituierung der Organe des NÖ.Ski-Lehrerverbandes hat die Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 19 eine vorläufige Satzung zu erlassen. Die konstituierende Vollversammlung des NÖ.Skilchrerverbandes hat die Landesregierung innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuberufen.

(4) In der konstituierenden Vollversammlung des NÖ.Ski-Lehrerverbandes führt das von der Landesregierung bestimmte Organ den Vorsitz.